universität wien

Drittwirkung von Vereinsbeschlüssen

Univ.-Ass. Mag. Jakob Fenz

Arten von Drittwirkung

Drittwirkung durch Einschränkung der Handlungsfreiheit	„Drittwirkung“ durch unmittelbares Auferlegen von Pflichten	Drittwirkung durch Unterwerfung unter ein Regelwerk

• Beschlüsse, die sich lediglich an Vereinsmitglieder richten und mittelbar die Handlungsfreiheit Dritter einschränken
  • Lizenzordnungen (z.B.: 50+1 Regelung, …)
  • Regelungen zur Zentralvermarktung von Medienrechten
	• Beschlüsse, die sich unmittelbar an Dritte richten und diesen Pflichten auferlegen wollen
	  • Veranstaltungsregeln für Triathlon-Wettbewerbe in Deutschland
		• Beschlüsse, die sich zwar an Vereinsmitglieder richten, aber darüber hinaus eine Unterwerfung Dritter forcieren
		  • Reglement für Fußballagenten

Regulierung des Berufsfeldes der Fußballagenten

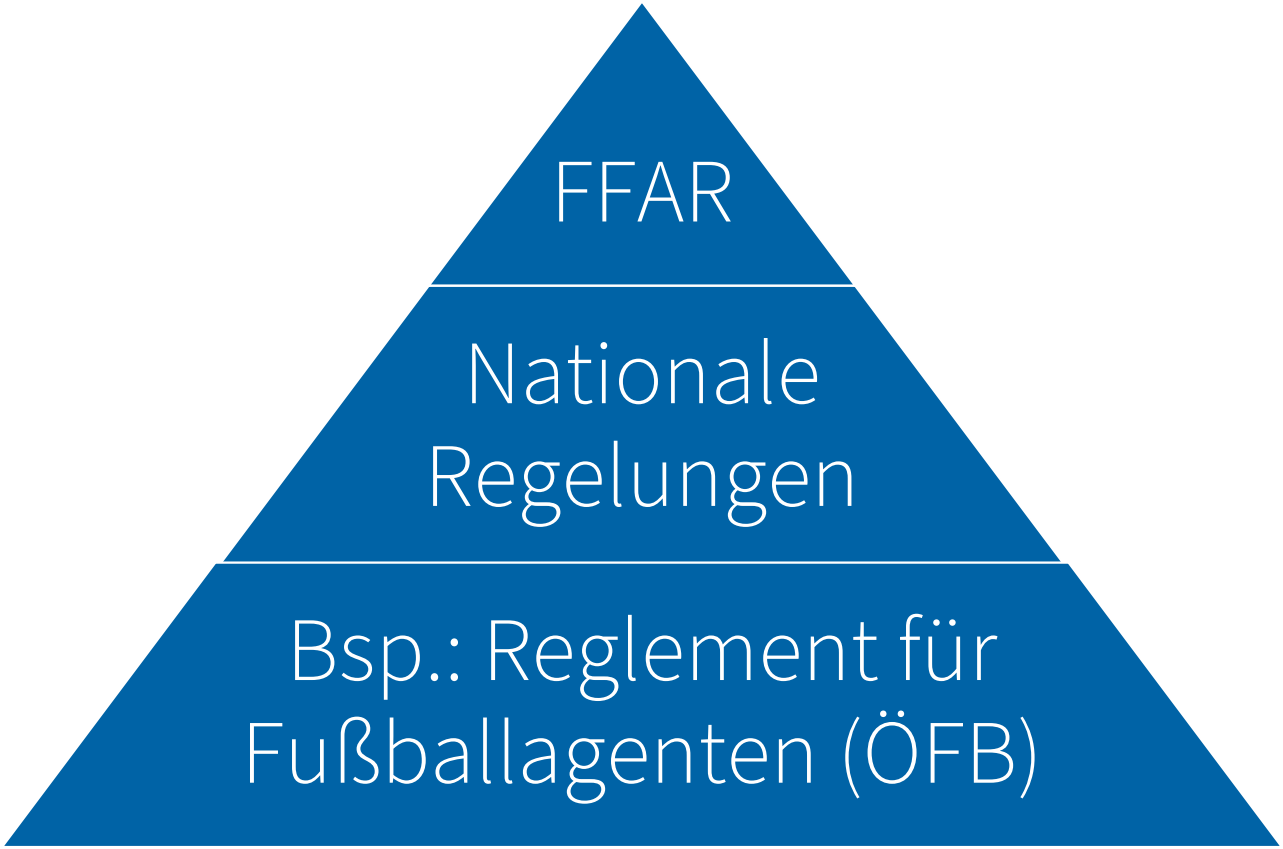

Fußballagent – Klient – Verband

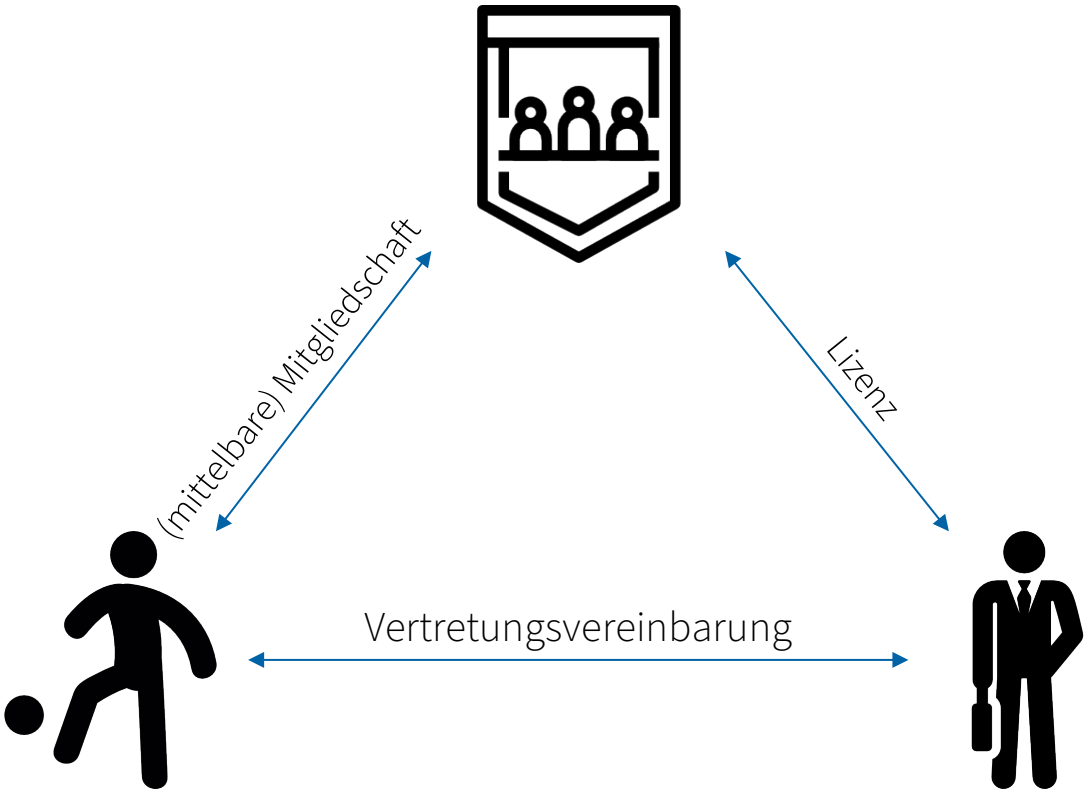

Aufbau des Reglements für Fußballagenten (ÖFB)

1. Gewährleistung der Kontrolle des Verbandes über Markt der Spieleragenten

- Pflicht für Mitglieder zur ausschließlichen Kontrahierung mit lizenzierten Spieleragenten
- Bei Verstoß → Strafandrohung an die Mitglieder

2. Unterwerfung der Spieleragenten unter die erlassenen Regelwerke

- Regelungen bezüglich des Lizenzerhalts
- Nationales Regelwerk verweist direkt auf FFAR
- 4 Kriterien
  - Einreichung eines Lizenzantrags
  - Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
  - Positive Absolvierung einer Prüfung (durchgeführt durch FIFA)
  - Entrichtung eines jährlichen Entgelts

3. Regelungen zur Tätigkeit der Spieleragenten

- Bsp.: Honorar-Obergrenzen, Offenlegungspflichten, …

Vgl *Seyb*, Autonomie der Sportverbände - Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten (2020) 164.

Drittwirkung der Grundrechte im Vereinsrecht

- Grundrechtsbindung der Statuten (RS0094154)
  - Vereinsmitglieder idR keinen entscheidenden Einfluss auf Statuten
  - Situation der Unterlegenheit ähnlich zu Adressaten staatlicher Normen (9Ob501/96)
- Einwirkung über § 7 VerG

„Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. […]“

  - Rsp zur vollen Überprüfbarkeit von Vereinsbeschlüssen soll auch auf Nicht-Mitglieder, die sich Regelwerk unterworfen haben, übertragen werden (RS0133163)
  - Grundsätze der Sittenwidrigkeitsklausel des § 879 ABGB für § 7 VerG zu übernehmen
  - Rsp bezüglich Art 6 EMRK (fair-trial) (1Ob137/06p; 10Ob50/06k)
  - Andere Grundrechte kommen auch in Frage
  - Ungleichgewicht bei Monopolstellung einer Vertragspartei
  - Verbot der unsachlichen Ausübung einer Monopolstellung (RS0110808)

Erwerbsfreiheit

„Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, **sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.**[…]“ – Art 6 StGG

Rechtfertigung der Sittenwidrigkeit

- Im Rahmen der Sittenwidrigkeit gem § 879 erfolgt Interessensabwägung
- Frage nach der sachlichen Rechtfertigung
- Konkretisierung der Rechtfertigungsgründe
- Rechtfertigungsgründe der Vertragsverweigerung bei Kontrahierungszwang
- 3 Voraussetzungen:
    1. Objektiv nachvollziehbares Ziel
    2. Eignung
    3. Adäquanz

Lizenzierungssystem

- § 2 Abs 1 Reglement für Fußballagenten verweist auf Art 4 FFAR
- Kriterien zum Erlangen einer Lizenz werden normiert
- Objektiv nachvollziehbares Ziel
  - Ja
- Eignung
  - Ja
- Adäquanz
  - Ja

→ Eingriff in die Erwerbsfreiheit wohl gerechtfertigt

Honorar-Obergrenze

- § 6 Reglement für Fußballagenten
- Prozentueller Anteil des Spielergehalts
- Objektiv nachvollziehbares Ziel
  - Ja (?)
- Eignung
  - Ja
- Adäquanz
  - Nein

→ Eingriff in die Erwerbsfreiheit wohl nicht gerechtfertigt

Teilnichtigkeit eines Beschlusses

- Vereinsgesetz trifft keine ausdrückliche Regelung
- Grundsätze aus Kapitalgesellschaftsrecht (RS0060163)
- Grundsätzlich betrifft die Nichtigerklärung den ganzen Beschluss
- 3 Voraussetzungen für Teilnichtigkeit:
  - Sittenwidrigkeit betrifft nur Teile des Beschlusses
  - Beschlussfassung über zulässigen Teil allein ist möglich
  - Beschluss wäre auch ohne mangelhaften Teil erlassen worden
- Beschluss **teilbar** → **Einzelne Teile** sind **nichtig**
- Beschluss **unteilbar** → **Ganzer Beschluss** ist **nichtig**

universität wien

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Drittwirkung von Vereinsbeschlüssen

Univ.-Ass. Mag. Jakob Fenz (jakob.fenz@univie.ac.at)